

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ottmar Schreiner, Rudolf Dreßler, Christel Hanewinkel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/3301 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung des Mißbrauchs der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung

- b) zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4969 –

Dauerhafte Beschäftigungen sozialversichern

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Petra Bläss, Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/6090 –

Sozialversicherungspflicht für jede bezahlte Arbeitsstunde

A. Problem

Die Sozialversicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigung hat dazu geführt, daß die Zahl dieser Beschäftigungsverhältnisse, die auf bis zu 5,6 Millionen beziffert wird, stark angestiegen ist. Nach Auffassung der Initiatoren der Vorlagen wirkt die Sozialversicherungsfreiheit wie eine Subvention ungeschützter Arbeitsverhältnisse, die der Wettbewerbsneutralität auf dem Arbeitsmarkt widerspricht.

Im Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3301 ist insbesondere vorgesehen, daß Arbeitgeber in Zukunft grundsätzlich (ab einer Bagatellgrenze) auch für geringfügig Beschäftigte beitragspflichtig sind. Die geringfügig Beschäftigten selbst sollen dagegen nur

dann versicherungspflichtig werden, wenn ein Schutzbedürfnis besteht oder wenn die Versicherungspflicht unter dem Gesichtspunkt der solidarischen Finanzierung gerechtfertigt ist.

Im Antrag auf Drucksache 13/4969 wird die Sozialversicherungspflicht für alle dauerhaften Beschäftigungsverhältnisse gefordert, um Frauen beim Aufbau einer eigenständigen sozialen Absicherung zu unterstützen und der Wettbewerbsverzerrung mit der Einführung verbindlicher, sozial verträglicher Beschäftigungsstandards entgegenzuwirken.

Im Antrag auf Drucksache 13/6090 wird die Sozialversicherungspflicht für jede bezahlte Arbeitsstunde gefordert, wobei der Arbeitgeber bei Arbeitsentgelten unter dem Existenzminimum beide Beitragsanteile übernehmen soll. Ziel des Antrags ist der Erwerb von individuellen Ansprüchen in den Zweigen der Sozialversicherung zur Absicherung der Beschäftigten bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und im Alter.

B. Lösung

Ablehnung der Vorlagen.

Die Mehrheit der Ausschußmitglieder hat die Vorlagen mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß das Instrument der geringfügigen Beschäftigung trotz möglichen Mißbrauchs nicht in Frage gestellt werde dürfe, da es insbesondere für den Mittelstand von großer Bedeutung sei. Die Einführung der Versicherungspflicht in diesem Bereich werde auch deshalb abgelehnt, weil ein großer Teil der Betroffenen an einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht interessiert sei. Im übrigen sei es mehr als zweifelhaft, daß die Einführung der Versicherungspflicht einen Beitrag zur Verbesserung der Alterssicherung von Frauen leisten werde.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme einer oder mehrerer der Vorlagen.

Angesichts der zunehmenden Tendenz der Umwandlung von Normalarbeitsverhältnissen in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sahen die Initiatoren der Vorlagen dringenden Handlungsbedarf. Eine Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Versicherungspflicht sei notwendig, um eine weitere Erosion der sozialen Sicherungssysteme zu verhindern und den bestehenden Wettbewerbsverzerrungen durch geringfügige Beschäftigung entgegenzuwirken.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3301 abzulehnen,
- b) den Antrag auf Drucksache 13/4969 abzulehnen und
- c) den Antrag auf Drucksache 13/6090 abzulehnen.

Bonn, den 24. März 1998

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher

Vorsitzende

Leyla Onur

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Leyla Onur

I. Beratungsverlauf

a) Allgemeines

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3301 ist in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit sowie gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf Drucksache 13/4969 ist ebenfalls in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf Drucksache 13/6090 ist in der 138. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. November 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3301 und die Anträge auf den Drucksachen 13/4969 und 13/6090 in seiner 112. Sitzung am 24. September 1997 erstmalig beraten. Der Ausschuß hat in seiner 117. Sitzung am 29. Oktober 1997 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die am 10. Dezember 1997 als 120. Sitzung stattfand. Der Ausschuß hat die Beratungen in seiner 122. Sitzung am 4. Februar 1998 sowie in seiner 124. Sitzung am 4. März 1998 fortgesetzt und in dieser Sitzung auch abgeschlossen. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS hat der Ausschuß den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3301 abgelehnt. Der Ausschuß hat den Antrag auf Drucksache 13/4969 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD ebenfalls abgelehnt. Im übrigen hat er den Antrag auf Drucksache 13/6090 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

b) Mitberatende Voten

Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3301

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 26. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuß für Gesundheit** hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Antrag auf Drucksache 13/4969

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD dem federführenden Ausschuß die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Antrag auf Drucksache 13/6090

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 29. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem federführenden Ausschuß die Ablehnung des Antrags empfohlen.

c) Petitionen

Im Laufe der Ausschußberatungen sind auch drei Petitionen beraten worden, zu denen der Petitionsausschuß Stellungnahmen nach § 109 GO-BT angefor-

dert hatte. Mit der Ablehnung der Vorlagen sind die Anliegen der Petitionen auf Ausschußdrucksachen 432 und 958, in denen die bestehende Sozialversicherungsfreiheit für geringfügige Beschäftigten beanstandet wird, nicht berücksichtigt worden. Der Petition auf Ausschußdrucksache 1269, in der die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen zur sozialversicherungsfreien Beschäftigung für Studenten gefordert wird, ist entsprochen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3301

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3301 zielt darauf ab, der Zunahme der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse entgegenzuwirken. Im Gesetzentwurf, der die Anzahl der geringfügig Beschäftigten auf 4,5 Millionen Personen beziffert, wird als Hauptgrund für diese hohen Zahlen die Sozialversicherungsfreiheit dieser Beschäftigungsform gesehen. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß Arbeitgeber grundsätzlich auch für diese Form der Beschäftigung beitragspflichtig sein sollen. Die geringfügig Beschäftigten selbst sollen dagegen nur dann versicherungspflichtig werden, wenn ein Schutzbedürfnis besteht oder wenn die Versicherungspflicht unter dem Gesichtspunkt der solidarischen Finanzierung gerechtfertigt ist. Wesentliche Elemente des Gesetzentwurfs sind die Aufhebung der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung und der Wegfall der Geringverdienergrenze, wobei kurzzeitige Beschäftigungen, z. B. Saisonarbeiten, Krankenvertretungen bis zu zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen, unabhängig vom Verdienst sozialversicherungsfrei bleiben sollen. Auf Dauerbeschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt bis zur Bagatellgrenze von 1/50 der monatlichen Bezugsgröße (derzeit 87 bzw. 73 DM) sollen ebenfalls keine Versicherungsbeiträge erhoben werden. Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen u. a. Regelungen in der Krankenversicherung, der Rentenversicherung sowie der Pflegeversicherung. In der Arbeitslosenversicherung soll u. a. ein reiner Arbeitgeberbeitrag ohne individuellen Leistungsanspruch für alle kurzzeitig Beschäftigten eingeführt werden.

Antrag auf Drucksache 13/4969

Der Antrag auf Drucksache 13/4969 hat insbesondere das Ziel, Frauen, die von den Nachteilen der Sozialversicherungsfreiheit der sog. geringfügigen Beschäftigung besonders betroffen sind, beim Aufbau einer eigenständigen sozialen Absicherung zu unterstützen. Weiterhin soll der Wettbewerbsverzerrung aufgrund des geringeren Personalkostenaufwandes geringfügiger Beschäftigung durch die Einführung eines verbindlichen und sozial verträglichen Beschäftigungsstandards entgegengewirkt werden. Vorgesehen ist insbesondere die grundsätzliche Sozialversicherungspflicht für alle dauerhaften Beschäftigungen, wobei die Geringfügigkeitsgrenze auf eine Bagatellgrenze von 1/50 der Bezugsgröße zurückgeführt werden soll. Weiterhin soll die Geringverdienergrenze wegfallen. Darüber hinaus wird eine Verringerung des bürokratischen Aufwandes bei der An-

meldung von Teilzeitbeschäftigten angestrebt, um auf diese Weise insbesondere die Dunkelziffer der in Privathaushalten bestehenden Beschäftigungsverhältnisse zu verringern.

Antrag auf Drucksache 13/6090

Im Antrag auf Drucksache 13/6090 werden Regelungen gefordert, nach denen jede bezahlte Arbeitsstunde abhängiger Beschäftigung in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig werden soll. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Sozialversicherungspflicht für jede bezahlte Arbeitsstunde ohne besonderen Verwaltungsaufwand eingeführt werden kann. Bei Arbeitsentgelten unterhalb des Existenzminimums sollen beide Beitragsanteile von den Arbeitgebern übernommen werden. Damit soll bei den betroffenen Beschäftigten die Akzeptanz der Versicherungspflicht erhöht und die geringfügige Beschäftigung für die Unternehmen verteuert werden, um einer weiteren Ausweitung entgegenzuwirken. Aus den Beitragsleistungen sollen sich Ansprüche auf das gesamte Leistungsspektrum von Arbeitsförderung, Krankenversicherung und Rentenversicherung ergeben.

III. Öffentliche Anhörung am 10. Dezember 1997

Am 10. Dezember 1997 fand als 120. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und 76. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine gemeinsame öffentliche Anhörung von Sachverständigen statt. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Über die nachfolgende Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hinaus wird auf das Wortprotokoll sowie die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Themenkatalog

- I. Umfang, Struktur und Fehlentwicklungen der sozialversicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung
- II. Arbeitsmarkt- und wettbewerbspolitische Aspekte der geringfügigen Beschäftigung
- III. Auswirkungen auf die Beschäftigten
- IV. Auswirkungen auf die Sozialversicherung
- V. Steuer- und verfassungsrechtliche Aspekte
- VI. Vergleichbare Regelungen und Erfahrungen im Ausland

Sachverständige

- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG)
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht
- Statistisches Bundesamt

- Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung (WSI)
- Institut der deutschen Wirtschaft (IW)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)
- Deutsche Postgewerkschaft (DPG)
- Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten (NGG)
- Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt (IG Bau)
- Industriegewerkschaft Medien (IG Medien)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)
- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
- Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer (ASU)
- Bundesverband Freier Berufe (BFB)
- Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter (BVDA)
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
- Verband der Angestellten-Krankenkassen
- AOK-Bundesverband
- Bundesanstalt für Arbeit
- Deutscher Frauenrat
- Evangelische Frauenarbeit in Deutschland
- Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros
- Deutscher Sportbund (DSB)
- Prof. Hartwig Piepenbrock
- Prof. Dr. Gerhard Bäcker
- Ingrid Weber
- Dr. Claudia Weinkopf
- Prof. Dr. Norbert Berthold
- Dr. Hella Baumeister

Der Vertreter des **Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG)** verwies darauf, daß in der Stichprobe des ISG von 5,6 Millionen geringfügig Beschäftigten auch eine Million Schüler und Studenten erfaßt seien. Bei diesen Personen stelle sich die Frage des Sozialversicherungsschutzes aber ganz anders als bei langfristig Dauerbeschäftigten an der Gering-

fähigkeitsgrenze. In der Zahl von 5,6 Millionen sei der Mißbrauch schon enthalten; 20 % der Beschäftigten in diesem Segment betrieben allein oder gemeinsam mit dem Arbeitgeber Mißbrauch. Dies müsse berücksichtigt werden, wenn über Gesetzesänderungen in diesem Bereich nachgedacht werde.

Der Vertreter des **Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW)** stellte fest, daß die Einbeziehung geringfügig Beschäftigter und aller Nebenerwerbstätigen in die Sozialversicherung kurzfristig zu Mehreinnahmen zwischen 3 und 10 Mrd. DM führe, langfristig aber nicht das richtige Instrument sei, die Sozialversicherungskassen nachhaltig zu konsolidieren. Aus seiner Sicht gehe es auch nicht ausschließlich um diesen Konsolidierungseffekt, sondern auch um die Beseitigung von Verzerrungen auf dem Arbeitsmarkt und die individuelle Absicherung von Beschäftigten. Wenn man die Sozialversicherungspflicht einführe, sei es außerdem entscheidend, wie man mit der Pauschalbesteuerung umgehe. Eine Bereinigung der Besteuerung würde beispielsweise geringfügig Beschäftigte, die auf das Einkommen angewiesen seien, zu einem Wechsel in ein reguläres Teilzeitarbeitsverhältnis veranlassen.

Der Vertreter des **Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht** wies darauf hin, daß die in Deutschland geführte Diskussion über die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in Europa einzigartig sei. Im Ausland sei die geringfügige Beschäftigung als Massenphänomen unbekannt. In der Regel lägen dort die Geringfügigkeitsgrenzen deutlich niedriger als in Deutschland. Generell gebe es in Europa eine Tendenz, immer mehr Personen wegen der Schutzbedürftigkeit in die Sozialversicherung einzubeziehen.

Die Vertreter des **Statistischen Bundesamtes** erklärten, daß mit dem Mikrozensus 1996 knapp 1,6 Millionen geringfügig Beschäftigte ermittelt worden seien, von denen 400 000 neben einem Hauptarbeitsverhältnis geringfügig beschäftigt seien. Das Statische Bundesamt gehe davon aus, daß dies die Untergrenze sei, mit der der Kernbereich der regelmäßig geringfügig Beschäftigten erfaßt werde. Da der Mikrozensus eine Momentaufnahme sei, gebe er keine Auskunft über saisonale Schwankungen, die sicherlich in erheblichem Maße vorhanden seien. Nach seinen Erfahrungen würden gesetzliche Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung aber in erster Linie den Kernbereich betreffen.

Die Vertreterin des **Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Instituts in der Hans-Böckler-Stiftung (WSI)** sprach sich dafür aus, geringfügig Beschäftigte in die Sozialversicherung einzubeziehen. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht sei es sinnvoll, bis auf eine Bagatellgrenze herunterzugehen. Wichtig sei dabei auch der Aspekt der Schutzbedürftigkeit, da die geringfügig Beschäftigten nach der derzeitigen Regelung aus dem System der sozialen Sicherung ausgeklammert seien. Die alleinige Einbeziehung von geringfügig Nebenbeschäftigten greife zu kurz, da damit diejenigen, die am meisten auf die soziale Absicherung angewiesen seien, weiterhin ausgeschlossen blieben. Grundsätzlich sollte die Einbezie-

hung in die Sozialversicherung den geringfügig Beschäftigten auch Zugang zu allen Leistungen gewähren. Um Mitnahmeeffekte und Mißbrauch auszuschließen, könnte die Versicherungspflicht auch auf Selbständige ausgedehnt werden.

Der Vertreter des **Instituts der deutschen Wirtschaft (IW)** betonte, daß bei einer Reform im Bereich der geringfügigen Beschäftigung immer die Wechselwirkung mit dem Problem der Schwarzarbeit berücksichtigt werden müsse. Es gebe einen Zusammenhang zwischen der Höhe der Steuer- und Abgabenbelastung und dem Ausweichen in die Schattenwirtschaft. Der derzeit moderateste Reformvorschlag sei das Einfrieren der Geringfügigkeitsgrenze. Dies sei möglicherweise ein erster und nicht zu folgenswerer Ansatzpunkt, der die Beschäftigungschancen der Geringqualifizierten nicht nachhaltig treffen würde.

Die Vertreterin des **Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)** sprach sich dafür aus, sämtliche Beschäftigungsverhältnisse über der Bagatellgrenze in die Sozialversicherung einzubeziehen, eine hälftige Beitragszahlung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuführen und den Versicherten das ganze Leistungsspektrum der Sozialversicherungsträger zur Verfügung zu stellen. Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen oder Beschäftigungsverhältnisse sollten aus der Sicht des DGB nicht geschaffen werden. Dem DGB gehe es nicht um die Abschaffung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, sondern um ihre Gleichstellung mit normalen Beschäftigungsverhältnissen. Im Vordergrund stehe der Gedanke, die Betroffenen in den Schutz der Sozialversicherung einzubeziehen. Eine nächste Stufe müsse die Einbeziehung der Scheinselbständigen sein, um eine Umwandlung geringfügiger in scheinselbständige Beschäftigung zu verhindern.

Der Vertreter der **Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)** unterstrich, daß die zunehmende Umwandlung bisher sozialversicherungspflichtiger in sozialversicherungsfreie Beschäftigung zu einer Erosion der Normalarbeitsverhältnisse führe. Die DAG spreche sich dafür aus, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig zu machen, die Geringverdienergrenze, bis zu der der Arbeitgeber beide Beitragshälften zu tragen habe, aber nicht anzugreifen. Geringfügige Beschäftigung sei immer in Bereichen angesiedelt, in denen Vollzeitarbeitsplätze so in Teile zerlegt werden könnten, daß sie gerade unterhalb der Sozialversicherungspflicht endeten. Dieser Subventionierung in einmaliger Größenordnung und der damit verbundenen Wettbewerbsverzerrung müsse entgegengesteuert werden.

Die Vertreterin der **Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)** wies darauf hin, daß die Zahl der nicht sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten insbesondere im Einzelhandel stark zugenommen habe. Dies sei auf den anhaltend scharfen Wettbewerb im Einzelhandel und die Änderung des Ladenschlußgesetzes zurückzuführen. Es sei von derzeit 60 000 geringfügig Beschäftigten im Einzelhandel auszugehen. Solange diese Beschäftigungsverhältnisse legal möglich seien, werde es aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu einer Ausweitung

kommen, die sozialpolitisch nicht gewollt sein könne. Den bestehenden Wettbewerbsverzerrungen aufgrund geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse sei nur durch eine gute und stringente gesetzliche Regelung beizukommen.

Die Vertreterin der **Deutschen Postgewerkschaft (DPG)** erklärte, daß es bei der Deutschen Post AG kaum geringfügig Beschäftigte, aber bereits eine hohe Zahl von Teilzeitbeschäftigten gebe. Durch das Postgesetz werde es zu einer zunehmenden Unsicherheit bei diesen Beschäftigten kommen. Ihre Arbeitsplätze seien wegen der zu erwartenden Wettbewerbsverzerrungen durch Firmen mit überwiegend geringfügig Beschäftigten gefährdet.

Der Vertreter der **Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten (NGG)** stellte fest, daß in den letzten fünf Jahren eine erhebliche Zunahme der geringfügig Beschäftigten im Hotel- und Gaststättenbereich zu verzeichnen sei. Angesichts der in der Branche vorhandenen Mobilität der Beschäftigten sei das Argument, daß auf geringfügig Beschäftigte in Spitzenzeiten nicht verzichtet werden könne, nicht stichhaltig.

Die Vertreterin der **Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt (IG Bau)** betonte, daß eine Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten im Bereich der Gebäudereinigung nicht zu einem Ausweichen in die Schwarzarbeit führen werde. Das Gebäudereiniger-Handwerk sei die einzige Branche, die sich in der letzten Zeit darum bemüht habe, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse umzuwandeln. Die IG Bau spreche sich für ein Gesetz aus, daß die Einbeziehung in die Sozialversicherung ab einer bestimmten Bagatellgrenze für die geringfügig Beschäftigten, aber auch die Scheinselbständigen regele.

Die Vertreterin der **Industriegewerkschaft Medien (IG Medien)** wies darauf hin, daß es im Bereich der Zeitungszustellung zunehmend zu einer Umwandlung von sozialgeschützten Teilzeitarbeitsverhältnissen in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse komme. Die IG Medien sehe die Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten oberhalb einer Mindestgrenze in die Sozialversicherung insgesamt positiv.

Die Vertreter der **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** unterstrichen, daß die vorliegenden Daten weder Hinweise auf einen starken Anstieg der geringfügigen Beschäftigung noch auf die zunehmende Umwandlung von Normalarbeitsverhältnissen in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse enthielten. Sie verwiesen zugleich darauf, daß der Anreiz zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung immer mehr nachlasse, wenn die Rahmenbedingungen für die Unternehmen durch ein weiteres Hochschrauben der Personalkosten immer unattraktiver würden.

Der Vertreter des **Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH)** vertrat die Auffassung, daß die Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht zu einem Mehr an Vollzeitbeschäftigung, sondern zu einem Mehr an Schwarzarbeit führen werde. Eine entsprechende Rechtsänderung führe zu einer Verteue-

rung der Arbeit, obwohl eine Verringerung der Kosten der Arbeit und der Belastung der Arbeitnehmer-einkommen dringend notwendig sei. Im übrigen diene die geringfügige Beschäftigung, die sich im Handwerk auf bestimmte Bereiche konzentriere, in erster Linie zur Flexibilisierung der Arbeitsabläufe.

Die Vertreter des **Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA)** wiesen darauf hin, daß die Einführung der Sozialversicherungspflicht zu einer wesentlichen Verteuerung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse führen werde. Die damit verbunden Preiserhöhungen hätten zur Folge, daß es in einigen Bereichen zu erheblichen Umsatzeinbußen kommen werde, die einen Teil der Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdeten. Die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgesehene Ausnahmeregelung für kurzfristige Beschäftigung reiche nicht aus, da die Saison in der Gastronomie länger als zwei Monate dauere. Sie plädierten daher dafür, gerade auch vor dem Hintergrund der unsicheren Datenlage, den derzeitigen Status quo beizubehalten.

Der Vertreter des **Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger** wies darauf hin, daß die Zustellertätigkeit nach Einführung der Sozialversicherungspflicht für die überwiegend geringfügig beschäftigten Zusteller nur dann attraktiv sei, wenn der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil übernehme. Dies führe zu einer Erhöhung des monatlichen Aufwandes für einen Zusteller auf 1 200 bis 1 500 DM. Diese Verteuerung könne von den Zeitungsverlagen nicht verkraftet werden.

Der Vertreter des **Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks** setzte sich im Gegensatz zu den Vertretern der übrigen Arbeitgeberverbände für die vollständige Abschaffung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ein. Aus der Sicht seines Verbandes werde es dadurch weder zu einem Wegfall von Beschäftigungsverhältnissen in erheblichem Umfang noch zu nennenswerten Kostenerhöhungen für die Arbeitgeber kommen.

Für den Vertreter des **Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels (HDE)** stellte sich die Frage, ob die derzeit geringfügig Beschäftigten nach der Einführung der Sozialversicherungspflicht bereit seien, zu den neuen Bedingungen zu arbeiten. Die geringfügige Beschäftigung werde durch die Versicherungspflicht und die Individualbesteuerung für die betroffenen Arbeitnehmer weniger attraktiv. Im übrigen müßten sich auch die Betriebe angesichts der Verteuerung fragen, ob sie weiter an diesen Beschäftigungsverhältnissen festhalten könnten.

Der Vertreter der **Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer (ASU)** räumte ein, daß die pauschale Lohnsteuer quantitativ dem Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung entspreche. Entscheidend sei aber, daß wegen der Sozialversicherungsfreiheit derzeit bestimmte Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden könnten, die es sonst nicht geben würde.

Der Vertreter des **Bundesverbandes Freier Berufe (BFB)** erklärte, daß gerade die kleineren Einheiten im Bereich der Freien Berufe mit durchschnittlich 2,8

Beschäftigten auf die 620-DM-Kräfte angewiesen seien, um Leistungsspitzen abdecken zu können. Dieser Tatsache werde mit dem vom BFB entwickelten Kontingentierungsmodell Rechnung getragen, in dem als Abschneidegröße eine Zahl von zehn dauerhaft Beschäftigten vorgeschlagen werde.

Der Vertreter des **Bundesverbandes Deutscher Anzeigenblätter (BVDA)** stellte fest, daß die Einführung der Sozialversicherungspflicht nicht zu einer Reduzierung der Zustellertätigkeiten geringfügig Beschäftigter führen werde. Das Kostengefüge in den Verlagen werde dadurch aber zusätzlich belastet. Außerdem könnten gesicherte Voll- und Teilzeitarbeitsplätze aufgrund des Kostendrucks in Gefahr geraten.

Der Vertreter des **Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)** sprach sich dafür aus, die geringfügig Nebenbeschäftigten in die Versicherungspflicht einzubeziehen. Um Ausweichreaktionen zu vermeiden, empfahl er außerdem die Einbindung der sog. Scheinselbständigen. Bei der Einbeziehung aller geringfügig Beschäftigten in die Versicherungspflicht stelle sich die Frage, ob die gesetzliche Rentenversicherung es sich leisten könne, zusätzliche Personen aufzunehmen, deren Leistungsansprüche durch die Höhe ihrer Beiträge nicht gedeckt seien. Dies gelte insbesondere für den Bereich der Rehabilitationsmaßnahmen und der Erwerbsminderungsrenten. Im Gegensatz dazu führe die Einbeziehung der geringfügig Nebenbeschäftigten, die bereits einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgingen, nicht zu zusätzlichen Leistungsberechtigten. Im übrigen wies er darauf hin, daß aus rein geringfügigen Beiträgen keine vernünftigen Anwartschaften in der Rentenversicherung aufgebaut werden könnten.

Der Vertreter des **Verbandes der Angestellten-Krankenkassen** stellte fest, daß 90 % der geringfügig Beschäftigten über die Familienversicherung krankenversichert seien. Da über die Familienversicherung alle Sachleistungen abgedeckt seien, hätte die Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Versicherungspflicht eine Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge.

Der Vertreter des **AOK-Bundesverbandes** wies auf die Gefahr von Mitnahmeeffekten bei der Einführung der Versicherungspflicht ab der ersten Mark hin. Damit werde die Möglichkeit eröffnet, sich billig in die gesetzliche Krankenversicherung einzukaufen. Dies wirke sich für die gesetzlichen Krankenkassen negativ aus, da zusätzliche Versicherungsverhältnisse mit Minimalbeiträgen entstehen würden, die Ansprüche auf die umfassenden Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen begründeten.

Der Vertreter der **Bundesanstalt für Arbeit** äußerte Bedenken gegenüber der Einführung der Versicherungspflicht von der ersten Arbeitsstunde an. Dadurch entstünden bei den Versicherten Leistungsansprüche, insbesondere im Bereich von Fortbildung und Umschulung, die der Beitragsäquivalenz nicht entsprechen würden und aus der Sicht der Bundesanstalt deshalb nicht gerechtfertigt seien.

Die Vertreterin des **Deutschen Frauenrates** betonte, daß sie die drastische Absenkung der Geringfügigkeitsgrenze bis zu einer Bagatellgrenze auf jeden Fall für den richtigen Weg halte. Dafür gebe es arbeitsmarktpolitische, sozialpolitische, wettbewerbspolitische und nicht zuletzt frauenpolitische Gründe. Deshalb reiche es dem Deutschen Frauenrat auch nicht aus, lediglich die geringfügig Nebenbeschäftigten in die Sozialversicherungssysteme einzubeziehen. Wegen des besonderen Schutzbedürfnisses müßten gerade die ausschließlich geringfügig beschäftigten Frauen in den vollen Schutz einbezogen werden, und zwar mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten. Sie begrüßte die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgesehene generelle Beitragspflicht des Arbeitgebers, sah aber Probleme bei den Ausnahmeregelungen beispielsweise im Bereich der Rentenversicherung.

Die Vertreterin der **Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland** unterstrich, daß der zunehmenden Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung entgegen gewirkt werden müsse. Angesichts der hohen Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse komme es zu einem immer mehr fortschreitenden Dequalifizierungsprozeß, der mittel- und langfristig sehr schwerwiegende soziale Folgen haben werde.

Die Vertreterin der **Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB)** ging davon aus, daß die Einführung der Sozialversicherungspflicht, mit der dem sozialen Schutzbedürfnis verstärkt Rechnung getragen werde, auch zu einer verbesserten Qualifizierung führe. Die KAB spreche sich dafür aus, die geringfügig Beschäftigten voll in die Sozialversicherung einzubeziehen. Die Beibehaltung einer Bagatellgrenze sei dabei kein Problem. Entscheidend sei aus der Sicht der KAB das Entstehen individueller Ansprüche, da angesichts der vielfach nicht mehr durchgängigen Erwerbsbiographien nicht nur bei Frauen jeder Baustein in der sozialen Sicherung wichtig sei.

Die Vertreterin der **Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Frauenbüros** erklärte, daß die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgesehene 50-Tage-Regelung zur kurzfristigen Beschäftigung beispielsweise in Form einer eintägigen Vollbeschäftigung über 50 Wochen dem Mißbrauch durch eine solche Aufsplitterung der Arbeit Tor und Tür öffne. Aus ihrer Sicht sollten alle Beschäftigten ohne Ausnahme in die Sozialversicherungspflicht einbezogen werden, zumal auch geringfügig beschäftigte Ehefrauen in der Regel nur einen Ehemann von der Sozialhilfe entfernt seien.

Der Vertreter des **Deutschen Sportbundes (DSB)** sprach sich mit Blick auf den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für eine Ausnahmeregelung für gemeinnützige Vereine aus. Die Versicherungspflicht oberhalb einer Bagatellgrenze sei für die Sportvereine nämlich mit sehr viel höheren Kosten verbunden, deren Finanzierung nur durch Erhöhung der Mitgliedsbeiträge oder Verringerung des Angebots möglich sei.

Der Sachverständige **Prof. Hartwig Piepenbrock** plädierte dafür, alle versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitgeberbeiträgen zu bele-

gen. So gebe es zumindest für die Arbeitgeber keine Arbeitsverhältnisse erster und zweiter Stufe mehr; dann werde auch niemand mehr auf den Gedanken kommen, versicherungspflichtige Teilzeitarbeitsverhältnisse in versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln. Im übrigen stellte er fest, daß durch die Einführung der Versicherungspflicht möglicherweise zahlenmäßig Arbeitsplätze wegfallen würden, da es für die Arbeitgeber dann sinnvoller sei, in längerfristige Teilzeitbeschäftigungen auszuweichen. Die Zahl werde sich daher verringern, das Arbeitsvolumen aber gleich groß bleiben.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Gerhard Bäcker** erläuterte, daß die unterschiedlichen Daten auf unterschiedliche Untersuchungsmethoden zurückzuführen seien. Unabhängig von den Daten sei aber für jeden greifbar, daß sich auf dem Arbeitsmarkt ein starker Trend zu einer vermehrten Nutzung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zeige. Die derzeitige Regelung führe zu Wettbewerbsverzerrungen, da sie eine bestimmte Beschäftigungsform quasi subventioniere. Der Vorschlag der Fraktion der SPD, grundsätzlich eine Arbeitgeberbeitragspflicht einzuführen, sei ein wesentlicher Schritt, um die Wettbewerbsnachteile zwischen einzelnen Betrieben und Branchen auszugleichen, da für die Arbeitgeber dann kein Anreiz mehr bestehe, in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auszuweichen.

Die Sachverständige **Ingrid Weber** verwies auf die Zunahme der Kündigungsschutzprozesse geringfügig Beschäftigter insbesondere im Bereich des Handels und der Gebäudereinigung. Das Instrumentarium des Kündigungsschutzes reiche aber nicht aus, diese Beschäftigungsverhältnisse zu erhalten. Es sei daher zu überlegen, ob man sie in dieser Form erhalten oder durch die Einführung der Sozialversicherungspflicht zu normalen Beschäftigungsverhältnissen machen solle.

Die Sachverständige **Dr. Claudia Weinkopf** stellte fest, daß sich Unternehmen mit überwiegend geringfügig Beschäftigten kurzfristig Wettbewerbsvorteile verschaffen könnten. Langfristig könnten sie aber nur dann wettbewerbsfähig bleiben, wenn sie auf qualifizierte Arbeit und qualitativ hochwertige Dienstleistungen setzten. Sie sprach sich dafür aus, auf der Arbeitgeberseite jede Arbeitsstunde gleichmäßig mit Sozialversicherungsbeiträgen zu belasten und auf seiten der Beschäftigten möglichst wenige Ausnahmetatbestände vorzusehen, um die Regelung anwendbar, praktikabel und letztlich auch gerecht zu gestalten. Im übrigen müßten auch die bestehenden Anreize für geringfügige Beschäftigung, nämlich das Ehegatten-Splitting und die kostenlose Mitversicherung, überprüft werden.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Norbert Berthold** unterstrich, daß durch die Einführung der vollen Versicherungs- und Steuerpflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse die Nachfrage nach solchen Arbeitsplätzen drastisch zurückgehen werde. Durch die Einführung der Sozialversicherungspflicht würden die Sozialsysteme letztlich langfristig nicht ent-, sondern belastet. Im übrigen trage der Sozialstaat durch die hohe Steuer- und Abgabenlast selbst dazu

bei, daß die Nachfrage nach versicherungsfreien Beschäftigungen deutlich zugenommen habe. Die Zunahme der 620-DM-Beschäftigungen sei für ihn nur ein Symptom der derzeitigen Fehlentwicklungen. Aus seiner Sicht sei die Einführung der Sozialversicherungspflicht kontraproduktiv; es komme vielmehr darauf an, die hohe Steuer- und Abgabenlast deutlich zu senken.

Die Sachverständige **Dr. Hella Baumeister** betonte, daß es darum gehe, die Situation auf dem Arbeitsmarkt zu entlasten. Die möglichst uneingeschränkte Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigungen werde diese Beschäftigungsform für geringfügig Nebenbeschäftigte unattraktiv machen. Sie habe die Hoffnung, daß es gelingen werde, das dadurch freiwerdende Arbeitsvolumen in abgesicherte Teilzeitarbeitsplätze umzuwandeln. Im übrigen plädierte sie dafür, bei der Einführung der Sozialversicherungspflicht bei den Hauptbeschäftigten die Geringverdienergrenze beizubehalten, um die Akzeptanz auf Seiten der Arbeitgeber zu erhöhen.

IV. Ausschlußberatungen

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** unterstrichen, daß die Problematik der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auch für sie eine wichtige Frage sei. Andererseits kritisierten sie, daß sich die Fraktion der SPD nicht die Mühe gemacht habe, ihren Gesetzentwurf aus dem Jahre 1995, der in einigen Teilen überholt sei, zu überarbeiten. Durch die Kündigungsschutzregelungen, die Änderungen bei der Kurzzeitigkeitsgrenze und bei der Versicherungspflicht für Studenten seien einige der im Gesetzentwurf enthaltenen Punkte bereits geregelt. Dies zeige auch, daß der Vorwurf an die Bundesregierung unzutreffend sei, sie habe bisher nichts unternommen. Das Hauptproblem liege aus ihrer Sicht bei den Nebentätigkeiten, die zusätzlich zu einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausgeübt würden. Sie begrüßten das Signal der Fraktion der SPD zu einem Kompromiß. Um zu einem solchen Kompromiß zu gelangen, sei es aber wichtig, über konkrete Vorschläge zu sprechen. Sie verwiesen darauf, daß es sich bei ca. 30 % der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse um Arbeitsplätze im Haushalt handele. Für diesen Bereich seien differenzierte Lösungen erforderlich, zumal das Haushaltsscheckverfahren nicht in der Weise gegriffen habe, wie es beabsichtigt gewesen sei. Als wesentliches Problem sahen sie auch die Umwandlung von Normalarbeitsverhältnissen in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und die damit verbundene Aufsplitterung von Tätigkeiten an. Es sei dringend notwendig, diese Entwicklung zu stoppen; gleichzeitig sei es wichtig, zu einer weiteren Flexibilisierung bei der Teilzeitarbeit zu kommen. Ein weiteres Problem sei die Flucht aus der Sozialversicherungspflicht durch die Zunahme der Scheinselbstständigkeit. In der Diskussion über die Einbeziehung der 620-DM-Beschäftigungsverhältnisse in die Sozialversicherung sei es aber auch unabdingbar, eine Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebentätigkeiten sowie Ehrenämtern zu finden. Sie sprachen sich dafür aus, das Instrument der geringfügigen Beschäftigung

grundsätzlich beizubehalten, aber den Mißbrauch wirksamer zu bekämpfen. Die Einführung einer Bagatellgrenze sei hier nicht die geeignete Lösung, man müsse sehr viel differenzierter an diese Problematik herangehen. Abschließend stellten sie fest, daß es in der Koalition unterschiedliche Auffassungen zur Frage der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gebe. Für ihre Fraktion gehe es bei den 620-DM-Beschäftigungsverhältnissen in erster Linie um die Frage der Wettbewerbsverzerrung. Trotz der ablehnenden Haltung der Fraktion der F.D.P. sei die Akte „geringfügige Beschäftigung“ für sie noch nicht geschlossen. Sie appellierten daher an den Koalitionspartner, seine Haltung nochmals zu überdenken und vor allen Dingen die neue Dimension, die sich durch eine Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und die damit verbundene Wettbewerbsverzerrung ergeben würde, zu sehen. Abschließend verwiesen sie darauf, daß es bekanntermaßen in ihrer Fraktion Vorschläge zur Problematik der geringfügigen Beschäftigung gebe. Diese Vorschläge seien aber in der Koalition nicht mehrheitsfähig, da es in dieser Frage unterschiedliche Positionen gebe. Es werde daher keine eigene Gesetzesinitiative ihrer Fraktion, aber auch keine Zustimmung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen bzw. Anträgen geben.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** bedauerten, daß nach der langen Vorlaufzeit noch kein Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorliege, zumal der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Mißbrauch der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse wiederholt angeprangert habe. Bisher sei nichts passiert, um diesem Mißbrauch abzuhelfen. Ihre Fraktion habe einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem die Sozialversicherungspflicht nicht pauschal für alle gefordert werde, sondern in dem differenzierte Regelungen vorgeschlagen würden. Der entscheidende Punkt sei aus ihrer Sicht, die Wettbewerbsverzerrung auf dem Arbeitsmarkt zu beenden. Ebenfalls wichtig sei es, die soziale Absicherung aller Arbeitnehmer sicherzustellen. Im übrigen trage ihr Gesetzentwurf auch der Tatsache Rechnung, daß die Sozialkassen stark belastet seien und daß sich dies durch die Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse immer mehr verstärke. Sie unterstrichen, daß sie kompromißbereit seien, wenn es zu einer Diskussion auf der Grundlage ihres Gesetzentwurfs kommen sollte, zweifelten aber daran, daß die Koalitionsfraktionen an einer ernsthaften Diskussion und an einer Lösung der derzeitigen Mißbrauchstatbestände interessiert seien. Angesichts der dramatischen Entwicklung, die sowohl in der Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse als auch in der Umwandlung von Normalarbeitsverhältnissen in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu sehen sei, bestehe dringender Handlungsbedarf. Die Koalition habe mit der Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze entscheidend zur Zunahme der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und zur Umwandlung der Regelbeschäftigungen in 620-DM-Beschäftigungsverhältnisse beigetragen. Vor diesem Hintergrund sei es wichtig, sich um einen Kompromiß in dieser Frage zu bemühen. Im übrigen stellten sie fest, daß das Haushaltsscheckverfahren in Frank-

reich im Gegensatz zu Deutschland deswegen so attraktiv sei, weil dort jede Beschäftigung von der ersten Arbeitsstunde an versicherungspflichtig sei. Mit Blick auf die ablehnende Haltung der Fraktion der F.D.P. merkten sie an, daß es durch die Ausweitung der 620-DM-Beschäftigungsverhältnisse insbesondere im Einzelhandel und bei den Pflegediensten zu einer starken Wettbewerbsverzerrung komme. Hier sei die Fraktion der F.D.P., die sich doch grundsätzlich gegen jede Art von Wettbewerbsverzerrung ausspreche, gefordert. Abschließend wiesen sie nochmals auf den dringenden politischen Handlungsbedarf hin. Angesichts der Ausuferung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in allen Bereichen sei eine Neuregelung überfällig. Sie seien jederzeit bereit, auf der Grundlage der in der Fraktion der CDU/CSU diskutierten Vorschläge zur Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Sozialversicherung zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen. Sie bedauerten deshalb, daß wegen der inneren Blockade der Koalition nicht einmal eine Teillösung möglich sei.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrichen, daß die Zahl ungeschützter Arbeitsverhältnisse erschreckende Ausmaße angenommen habe. Dies zeige sich insbesondere in der Zunahme nicht ausreichend abgesicherter Teilzeitarbeit und geringfügiger Beschäftigung unterhalb der Sozialversicherungspflicht. Es gebe verschiedene Wege aus dem Dilemma: Eine Möglichkeit sei die Absenkung der Geringfügigkeitsgrenze, eine andere, bestimmte Gruppen in die Sozialversicherungspflicht einzubeziehen. Aus ihrer Sicht bestehe dringender politischer Handlungsbedarf. Entscheidend sei es, dem weiteren Anwachsen der 620-DM-Beschäftigungsverhältnisse zu begegnen. Im Antrag ihrer Fraktion werde daher gefordert, daß die Geringfügigkeitsgrenze bis auf eine Bagatellgrenze fallen müsse. Ferner hoben sie hervor, daß die fortschreitende Umwandlung von Normalarbeitsverhältnissen in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auch Auswirkungen auf die Stabilität der Sozialversicherungssysteme habe. Des weiteren führe sie dazu, daß eine Vielzahl von Beschäftigten ohne den Schutz der Sozialversicherung dastehe. Insbesondere Frauen hätten dadurch schlechtere Chancen, Zugang zu sozialer Absicherung zu finden. Im übrigen gehöre in diesem Zusammenhang auch die Problematik der Scheinselbständigkeit. Den Mißerfolg des von den Koalitionsfraktionen eingeführten Haushaltsscheckverfahrens führten sie darauf zurück, daß die Geringfügigkeitsgrenze nicht abgeschafft worden sei. Angesichts der ablehnenden Haltung der Fraktion der F.D.P. zur Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Sozialversicherung forderten sie die Koalitionsfraktionen auf, deutlich zu erklären, ob in dieser Wahlperiode gesetzliche Regelungen zu dieser Problematik überhaupt möglich seien. Wenn Teile der Koalitionsfraktionen hier ebenfalls Handlungsbedarf sehen würden, sei aus ihrer Sicht auch eine interfraktionelle Initiative möglich. Abschließend bemerkten sie, daß es in der Grundeinstellung Übereinstimmung mit der Fraktion der SPD gebe, im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD stehe allerdings die Sanierung der Sozialkassen zu sehr im Vordergrund.

Die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** erklärten, daß der Versuch, innerhalb der Koalitionsfraktionen zu einer Regelung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung zu kommen, bisher an ihrer ablehnenden Haltung gescheitert sei. Ihre Fraktion habe den bisher vorgelegten Vorschlägen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der Fraktion der CDU/CSU aus guten Gründen nicht zugestimmt. An dieser Haltung werde sich auch in Zukunft nichts ändern, da die Einbeziehung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in die Sozialversicherungspflicht gravierende Nachteile nach sich ziehe. Ihre Fraktion sehe durchaus den sich anbahnenden Strukturwandel und die Auswirkungen der Globalisierung. Aus ihrer Sicht könnten die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt aber nicht durch die Einführung der Sozialversicherungspflicht gelöst werden. Ferner sahen sie in den darin vorgesehenen Regelungen den Versuch, die Arbeitgeber zu schröpfen, um die Sozialkassen zu füllen. Sie räumten ein, daß die bisherigen Modellarbeitsverhältnisse in Zukunft als Normalfall an Boden verlieren würden. Die Probleme, die hierdurch auf dem Arbeitsmarkt entstehen könnten, seien aber nicht durch die Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu lösen. Im übrigen sei zu befürchten, daß die Einführung der Sozialversicherungspflicht dazu führen werde, daß die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse entweder in die Illegalität abwandern oder daß diese Arbeitsplätze wegen der Kosten vernichtet würden. Außerdem sei die Einführung der Sozialversicherungspflicht mit Sicherheit nicht das richtige Signal zur Senkung der Arbeitskosten. Im übrigen führe die Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die gesetzliche Rentenversicherung allenfalls zu einer geringen Aufstockung der Altersversorgung; dies könne nicht einmal annähernd ein sozialpolitischer Durchbruch zur eigenständigen Sicherung der Frau sein.

Die Vertreterinnen der **Gruppe der PDS** unterstrichen, daß der Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse entgegengewirkt werden müsse. Dies sei keineswegs ein Randthema, sondern ein für weite Teile der Beschäftigten ausgesprochen wichtiges Thema. Die starke Zunahme der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Zusammenhang mit der Privatisierung der Post und der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten führe zu einer Erosion der Sozialversicherungssysteme. Ein zentrales Problem sei auch die zunehmende Tendenz der Umwandlung von Normalarbeitsverhältnissen in 620-/510-DM-Beschäftigungsverhältnisse. Geringfügige Beschäftigung, die bisher als Ausnahme in der Sozialversicherung gegolten habe, sei mittlerweile zum Regelfall in verschiedenen Wirtschaftsbereichen geworden. Vor diesem Hintergrund seien parlamentarische Initiativen dringend erforderlich. Es sei daher ein Skandal, daß die Bundesregierung dazu noch keinen Entwurf vorgelegt habe. Hauptanliegen des Antrags ihrer Gruppe sei es, die soziale Absicherung für rund eine Million Frauen, die allein auf 620-/510-DM-Arbeitsverhältnisse angewiesen seien, zu verbessern. Der Grundansatz ihrer Gruppe laute, alle 620-/510-DM-Be-

schäftungsverhältnisse in die Solidargemeinschaft einzubeziehen. In ihrem Antrag sei daher vorgesehen, den geringfügig Beschäftigten den Zugang zu allen Sozialversicherungssystemen zu ermöglichen, um dadurch auch sicherzustellen, daß sie Ansprüche aus allen Sozialversicherungszweigen geltend machen könnten. Darüber hinaus sei vorgesehen,

daß die Beitragspflicht allein beim Arbeitgeber liege, wenn die Arbeitseinkommen unterhalb des Existenzminimums angesiedelt seien. Ziel einer solchen Regelung sei es, 620-/510-DM-Beschäftigungsverhältnisse für die Arbeitgeber weniger attraktiv zu machen und der Aufsplitterung von Vollzeitarbeitsverhältnissen entgegenzuwirken.

Bonn, den 24. März 1998

Leyla Onur

Berichterstatterin